

An alle Banken (MFIs)
und an Nicht-MFI-Kreditinstitute
und an die Rechenzentralen der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften

8. Februar 2023

Rundschreiben Nr. 10/2023

Bankenstatistik / Monatliche Bilanzstatistik

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

1. Anzahl der Beschäftigten

Dieser Gliederungspunkt betrifft die Meldepflichten von Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstituten¹.

Bitte beachten Sie, dass in der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) für den Berichtsmonat Februar 2023 in den Anwahlpositionen HV22/472 und HV22/473 die Anzahl der Beschäftigten auszuweisen ist. Dies betrifft auch die von Meldepflichtigen mit rechtlich unselbständigen Auslandsfilialen einzureichenden BISTA-Teilmeldungen für die Auslandsfilialen (AUSFI) und für die um die Innenbeziehungen zwischen Inlandsteil und AUSFI bereinigte Gesamtinstitutsmeldung (GESAMT).

Hierbei ist die durchschnittliche Anzahl der im Referenzjahr 2022 bei dem meldepflichtigen Institut beschäftigten Mitarbeiter/innen (nach Vollzeitbeschäftigten und nach Köpfen) zu melden. In

¹ <https://www.bundesbank.de/resource/blob/869178/698cbcc16d246e99151dba4abb07ab46/mL/erlaeuterungen-neufassung-bsi-data.pdf>

Zweifelsfällen ist es sinnvoll, institutsintern für andere Zwecke bereits eingeführte Verfahren zur Berechnung der Beschäftigtenanzahl auch für die Zwecke der BISTA anzuwenden. Das jeweilige Verfahren sollte dabei möglichst kontinuierlich angewandt werden.

2. Richtlinienkonforme Schlüsselung von Geschäften mit Nicht-MFI-Kreditinstituten

Dieser Gliederungspunkt betrifft die Meldepflichten von Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstituten.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat seit 2022 mehrere bankaufsichtliche Lizenzierungsverfahren für systemrelevante Wertpapierfirmen² (Nicht-MFI-Kreditinstitute) abgeschlossen. Damit unterliegen die betroffenen Nicht-MFI-Kreditinstitute auch bankstatistischen Meldepflichten. Des Weiteren erhalten diese Institute in der Statistischen Sonderveröffentlichung 2 „Kundensystematik“³ den Kundensystematik-Schlüssel „64Z“⁴ „Nicht-MFI-Kreditinstitute“. Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie darauf hinweisen, dass sich der geänderte Schlüssel auf die Meldungen der zur BISTA meldepflichtigen Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute, die Geschäftsbeziehungen zu den lizenzierten und im Euroraum ansässigen Nicht-MFI-Kreditinstituten haben, auswirkt. So erfordern die Ausweispflichten einen separaten Ausweis der Nicht-MFI-Kreditinstitute bzw. ggf. deren Einbeziehung in die Berechnung von Meldeangaben⁵.

Um Ihnen die Identifikation der betroffenen Nicht-MFI-Kreditinstitute zu erleichtern, verweisen wir auf die von der EZB veröffentlichte Liste der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute, die der Mindestreservepflicht unterliegen (<https://www.ecb.europa.eu> unter dem Pfad „Statistics > Financial corporations > List of financial institutions“ bzw. https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/monthly_list-MID.en.html). In der zum Herunterladen bereitstehenden Liste können die Nicht-MFI-Kreditinstitute durch Auswahl der Ausprägungsform „Credit institution S125“ in der Spalte „Category“ angezeigt werden (die Ausprägungsform „Credit institution S122“ umfasst Banken (MFIs)). Nicht-MFI-Kreditinstitute sind im Regelfall mindestreservepflichtig. Sollte dies im Einzelfall nicht zutreffen, werden wir hierfür eine separate Liste auf unserer Internetseite im Bereich der Kundensystematik zur Verfügung stellen.

² „Systemic Investment Firms“ (SIF); im Rahmen der Verordnung EZB/2021/2 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R0379>) werden SIF unter dem Begriff „Nicht-MFI-Kreditinstitute“ subsumiert.

³ <https://www.bundesbank.de/action/de/883096/bbksearch>

⁴ Bei dem Schlüssel handelt es sich um eine Teilmenge des ESVG-Sektors S. 125 („übrige Finanzierungsinstitutionen“).

⁵ Beispielsweise in „darunter“-Anwahlpositionen der Anlagen C1 bis C4 und ggf. bei der Berechnung des Mindestreserve-Solls in Anlage H.

3. Fiktives Cash-Pooling

Dieser Gliederungspunkt betrifft die Meldepflichten von Banken (MFIs), nicht aber die Meldepflichten von Nicht-MFI-Kreditinstituten.

Bitte beachten Sie, dass in der BISTA-Meldung für den Berichtsmonat Februar 2023 die Anwahlposition HV22/523 mit einer Kennziffer, die sich auf den BISTA-Referenztermin Dezember 2022 bezieht, zu befüllen ist. Die Beschreibung der Kennzifferausprägungen finden Sie in unseren Richtlinien zur Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute⁶, Abschnitt „Monatliche Bilanzstatistik“, „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „II. Passiva (HV21 und HV22)“, Positionsbeschreibung 523 „Fiktives Cash-Pooling (FCP)“; ergänzende Informationen finden Sie in einem Erläuterungsdokument auf unserer Internetseite⁷. Basierend auf der gemeldeten Kennziffer wird ermittelt, ob eine Meldepflicht für die BISTA-Meldeschemata M1, M1B und M2 (Meldeschemata-M) für das Jahr 2024 besteht oder ob wir für diesen Zeitraum auf die Einreichung der Meldeschemata-M verzichten können (Ausnahmeregelung). Des Weiteren finden Sie in diesem Abschnitt Hinweise zu der Auswirkung geänderter meldetechnischer Voraussetzungen auf die Befüllung der Anwahlposition HV22/523 (z.B. im Falle von Fusionen oder der unterjährigen Aufnahme der Meldetätigkeit).

Die Anwahlposition HV22/523 ist von Banken (MFIs) nicht für die BISTA-Teilmeldungen AUSFI und GESAMT zu befüllen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Stejskal-Passler König



Beglaubigt:
N. Bayer
Tarifbeschäftigte

⁶ Statistische Sonderveröffentlichung 1: <https://www.bundesbank.de/action/de/883094/bbksearch>

⁷ <https://www.bundesbank.de/resource/blob/869098/28772bc87e616b0887878ce950153ede/mL/erlaeuterungen-fiktivem-cash-data.pdf>